

Bericht über den Prozess gegen Eren Keskin

mn. Im **TAXI** Nr. 12 berichteten wir ausführlich über die ungeheuerlichen Zustände in türkischen Gefängnissen. Dass gefoltert wird, ist allgemein bekannt. Dass auch Frauen routinemässig vergewaltigt werden, wird gerne ausgeblendet. Das FrauenRechtsBüro hat in Zusammenarbeit mit der türkischen Anwältin Eren Keskin und dem Menschenrechtsverein IHD Istanbul Untersuchungen gemacht und die Klagen von misshandelten Frauen veröffentlicht. Seither erlebt die Anwältin eine mediale Hetzkampagne, Berufsverbot und einen sich hinschleppenden Prozess, wo ihr alles mögliche vorgeworfen wird. Es ist wichtig für sie, dass die Öffentlichkeit informiert wird und reagiert.

Deshalb an dieser Stelle die Fortsetzung...

von Jutta Hermanns,
Prozessbeobachterin

Am 20. September begann mit einstündiger Verspätung das Verfahren gegen die Rechtsanwältin Eren Keskin wegen angeblichen Äusserungen bei einer Veranstaltung in Köln zu „Frauenrechte sind Menschenrechte“. Mit ihrem Redebeitrag habe sie Art. 312 Abs. 2 des türkischen Strafgesetzbuchs verletzt, nämlich öffentlich unter Hinweis auf Unterschiede der Klasse, Rasse und Religion, Konfession oder Region zu Hass und Feindschaft aufgestachelt und durch die Bezeichnung eines Teils der Türkischen Republik, welche ein Einheitsstaat ist, als Kurdistan und durch die Darstellung der kurdischen Bevölkerung als unschuldig und unterdrückt, Ausführungen gemacht, die die Bevölkerung der anderen Regionen aufstacheln. Bereits zuvor war, wegen ihrer Rede zur Vergewaltigung und sexuellen Misshandlung von Frauen und Mädchen durch Sicherheitskräfte in der Türkei, eine Hetzkampagne durch die Tageszeitung Hürriyet geführt worden. Frau Necla Arat, Professorin und Leiterin des Frauenforschungsinstituts der Istanbul University, war ebenfalls Podiumsteilnehmerin in Köln und beschimpfte Eren Keskin aus kemalistischer Sicht schon während der Veranstaltung als Nestbeschmutzerin. Sie war es, die in entstellender Weise direkt dem Grossen Generalstab des Militärs vom Redebeitrag Eren Keskins berichtete und stolz verkündete, der Grosse Generalstab habe sich bei ihr wegen ihrer „patriotischen“ Aufmerksamkeit bedankt. Necla Arat stellte Strafantrag wegen Verletzung ihres Nationalgefühls, das Militär stellte ebenfalls Strafantrag.

Der Vorsitzende Richter übernahm den Part der Staatsanwaltschaft, um keinen Zweifel aufkommen zu lassen an der Einheit von Gericht und Anklagebehörde und trug die Anklage zusammenfassend vor. Rechtsanwältin Keskin hatte sodann - als Angeklagte stehend - und in gehörigem Abstand zu ihren drei VerteidigerInnen das Wort. Sie bestritt, die ihr vorgeworfenen Äusserungen getan zu haben. Auf der Veranstaltung habe sie von der Arbeit des FrauenRechtsBüros gegen sexuelle Folter berichtet, in dem sie mitarbeitete und an das sich Frauen gewandt hätten, die Opfer von sexueller Gewalt durch Polizei oder Militär geworden seien. In etlichen Fällen sei Strafanzeige erstattet worden. Dabei richteten sich 4/5 der Verfahren gegen Polizeiangehörige und der Rest gegen das Militär, was daran liege, dass die betroffenen Frauen grössere Angst hätten, Militärangehörige anzuzeigen, da das Militär sowohl politisch als auch wirtschaftlich eine unantastbare Machtposition inne habe und davon auszugehen sei, dass Militärs in weit grösserem Umfang an diesen Verbre-

chen beteiligt seien, als bisher dokumentiert werden konnte. Keskin erklärte, sie habe weiter ausgeführt, dass gegen Frauen weltweit Vergewaltigungen und sexuelle Übergriffe in kriegerischen Situationen zum Instrumentarium der Sicherheitskräfte gehörten. In der Türkei komme als Besonderheit die Konzentration von Kapital in den Händen des Militärs hinzu. Das Militär habe eigene Versicherungsgesellschaften, Unternehmen und Banken aufgebaut oder sei an diesen beteiligt. Hierdurch habe es eine überdurchschnittliche Machtposition sowohl als be-



waffnete, als auch als ökonomisch und politisch bestimmende Macht inne. Zu diesen Aussagen stehe sie, sie habe es nicht nötig und es würde auch nicht ihrer Art entsprechen, sich auf eine Art zu äussern, wie sie ihr in der Anklage vorgeworfen wird. Keskin betonte, dass die Zitate in den türkischen Zeitungen, sie habe von der türkischen Armee als einer „Vergewaltigerarmee“ gesprochen, unrichtig seien. Richtig sei, dass sie den Begriff Kurdistan bei der Veranstaltung gebraucht habe, jedoch nicht, um damit einen eigenen Staat zu bezeichnen, sondern ein Gebiet in der Türkei, das schon von Mustafa Kemal, dem Gründer der Republik, für diese Region gebraucht worden sei. Sie befürworte ein einverständliches Zusammenleben von KurdInnen und TürkInnen. Für alle ihre Angaben benannte sie eine Zeugin, die im Publikum anwesend war. Die Verteidigung überreichte einen Bericht mit einer Statistik der beim „Rechtsbüro gegen sexuelle Folter“ geführten Fälle und kündigte an, die gegen türkische Sicherheitskräfte geführten Strafverfahren wegen Folter und Vergewaltigung ebenfalls dokumentiert bei Gericht einzureichen. Der Vorsitzende Richter äusserte seine Skepsis gegenüber diesem Büro, da es über keinen offiziellen Rechtsstatus verfüge. Er erteilte einen rechtlichen Hinweis, dass auch eine Verurteilung wegen Art. 8 Anti-Terror-Gesetz erfolgen könne. Dabei handelt es sich um den Vorwurf des Separatismus, der nach der bisherigen Rechtsprechung bereits durch den Gebrauch des Wortes Kurdistan erfüllt sein kann. Der Straf-

rahmen beträgt ein bis drei Jahre Haft. Gegen die unentschuldig nicht erschienene Hauptbelastungszeugin Necla Arat wurden keine Ordnungsmittel verhängt. Die Verteidigung wies darauf hin, dass wegen desselben Sachverhalts bereits eine Anklageschrift der Staatsanwaltschaft wegen Beleidigung des Militärs eingereicht wurde. Nach dem Gesetz müssen beide Verfahren miteinander verbunden werden, was dann geschieht, wenn in einem Verfahren auf das Parallelverfahren hingewiesen wird. In der Türkei kann es zu zwei Verurteilungen wegen des selben Sachverhalts kommen, wenn nicht in einem Verfahren auf die Anhängigkeit des anderen Verfahrens aufmerksam gemacht wird. Am Ende der Sitzung erging folgender Beschluss:

1. Die Staatsanwaltschaft soll ermitteln, ob es eine Videoaufnahme von der Veranstaltung gibt und falls ja, diese beschaffen.
2. Die als Anklagegrundlage dienende, existierende Videokassette von einer nach der Veranstaltung durchgeführten Pressekonferenz wird beigezogen.
3. Die von der Verteidigung benannte Entlastungszeugin soll gehört werden.
4. Die Parallelanklage soll beigezogen werden.
5. Die Verhandlung wird am 27.11. fortgesetzt.

Die nationale Anwaltskammer in Ankara hat wegen früherer Verurteilungen Eren Keskins, wegen derer sie sich in Haft befand, ein einjähriges Berufsverbot ausgesprochen, nachdem sich die Istanbul Anwaltskammer geweigert hatte, eine derartige Disziplinar-massnahme zu verhängen. Im Rahmen der Delegationsreise fand ein Gespräch mit einem Repräsentanten der Istanbul Anwaltskammer statt. Entscheidendes Ergebnis ist, dass sowohl das Justizministerium als auch die dem Justizministerium nahestehende nationale Kammer in Ankara entgegen den Empfehlungen der regionalen Kammern AnwältInnen mit Disziplinarstrafen belegen können. Insbesondere für im Menschenrechtsbereich tätige AnwältInnen stelle das eine permanente Drucksituation dar. Da derartige Disziplinarstrafen zum existenziellen Ruin führen können, befänden sich AnwältInnen der Menschenrechtsarbeit im ständigen Konflikt zwischen Aufrichtigkeit und Existenzvernichtung. Aufgrund der massiven Proteste auch aus dem Ausland wegen der gegen Eren Keskin geführten Hetzkampagne hat sich auch der Presserat in der Türkei angenommen. Darüber hinaus ist ein Strafverfahren wegen Verleumdung und Beleidigung gegen Fatih Altaylı/Hürriyet durch die Staatsanwaltschaft sowie ein Schmerzensgeldverfahren wegen Beleidigung eingeleitet worden.

Die grundlegende Veränderung eines repressiven Regimes bedarf der Aktivität einer oppositionellen Basis innerhalb der Bevölkerung dieses Landes selber. Hier haben wir die Aufgabe, über Zusammenhänge zu berichten, unsere eigenen Regierungen und deren Politik zu hinterfragen und solidarisch mit der menschenrechtlichen Opposition in Ländern wie der Türkei zu sein.